

Ans den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. September 1869.)

Mit Rücksicht auf die Wahlen der eidgenössischen Geschwornen für eine neue sechsjährige Amtsdauer hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit. I

„Nach Art. 30 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 *) treten die Listen der eidgenössischen Geschwornen mit dem 31. Dezember nächsthin außer Kraft, und es sind die Letztern neu zu wählen.

„Unter Bezugnahme auf unser Kreis Schreiben vom 7. September 1863 **) erlauben wir uns, noch speziell aufmerksam zu machen:

- 1) daß nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 16. Juli 1862 ***) die Geschwornen auf sechs Jahre zu wählen sind, und
- 2) daß in Bezug auf die zu wählenden Geschwornen das Ergebniß der Volkszählung von 1860 maßgebend bleibt.

„Wir laden Sie ein, die fraglichen Wahlen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und gleichzeitig mit den Nationalrathswahlen vornehmen zu lassen und uns das Resultat seinerzeit mittheilen zu wollen.“

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band 1, Seite 65.

**) „ Bundesblatt v. J. 1863, „ III, „ 607.

***) „ eidg. Gesefzammlung, „ VII, „ 302.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1869
Date	
Data	
Seite	35-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.